

Synopse der geänderten Paragraphen

Paragraf	Entwässerungssatzung in der derzeit gültigen Form	Entwässerungssatzung nach 2. Änderungssatzung
§ 2 Nr. 6c	In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.	In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, gehört die Druckstation (Pumpenschacht, Pumpe, Steuerung) zur öffentlichen Abwasseranlage.
§ 2 Nr. 7 b	Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung	Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Auch erdverlegte Zuleitungen zu einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube sind Hausanschlussleitungen.
§ 2 Nr. 7c	(Neu)	Bei Druckentwässerungsnetzen sind die Leitungen vom Haus bis zur Druckstation und die Druckleitung von der Druckstation zum öffentlichen Drucknetz Anschlussleitungen.
§ 12	<p style="text-align: center;">Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze</p> <p>(1) Führt der SEL aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe, sowie die dazugehörige Druckleitung bis zum öffentlichen Druckentwässerungsnetz, auf seine Kosten, herzustellen und zu betreiben. Die Wartung und Unterhaltung der Pumpen, sowie die dafür erforderlichen Kosten, übernimmt der SEL. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft der SEL.</p>	<p style="text-align: center;">Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze</p> <p>(1) Führt der SEL aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümergegenüber auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Steuerung zu dulden. Die Entscheidung über Art, Ausführung und Bemessung des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft der SEL. Die Lage des Pumpenschachtes wird vom SEL in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer festgelegt. Die Druckstation und die Druckleitung zum öffentlichen Drucknetz werden auf Kosten des Eigentümers vom SEL erstellt. Danach geht die Druckstation in das Eigentum des SEL über, der SEL führt die Wartung und Unterhaltung der Druckstation durch. Die Druck-</p>

**Anlage 2:
Gegenüberstellung aktuelle Entwässerungssatzung (linke Tabellenseite) – Entwurf 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung
(rechte Tabellenseite)
Seite 2 von 4**

	<p>(2) Der SEL kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Fachfirma mit der Wartung der Druckpumpe beauftragen.</p> <p>(3) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.</p> <p>(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.</p>	<p>leitung vom Pumpenschacht bis zum öffentlichen Druckentwässerungsnetz verbleibt in der Verantwortung des Grundstückseigentümers.</p> <p>(2) Der SEL kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Fachfirma mit der Wartung der Druckpumpe beauftragen.</p> <p>(3) Die Druckstation muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig. Änderungen an der Druckstation bedürfen der Zustimmung des SEL.</p> <p>(4) entfällt</p>
§ 13 Abs. 13	<p>Der SEL kann jederzeit fordern, dass die zur Grundstücksentwässerung gehörenden Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht.</p>	<p>Der SEL kann jederzeit fordern, dass die zur Grundstücksentwässerung gehörenden Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten und sie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und unterhalten werden.</p>
§ 15	<p>Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</p> <p>(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG. Die Fristen für die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen ergeben sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG, sowie den gesonderten Satzungen des SEL.</p> <p>(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG durchgeführt werden.</p>	<p>Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</p> <p>Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser SÜwVO Abw- vom 17. Oktober 2013 (SüwVO Abw GV NRW 2013, S. 601 ff). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW gegenüber dem SEL.</p>
§ 18 Abs. 1	<p>Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem SEL auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und</p>	<p>Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem SEL auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschluss-</p>

Anlage 2:

Gegenüberstellung aktuelle Entwässerungssatzung (linke Tabellenseite) – Entwurf 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (rechte Tabellenseite)

Seite 3 von 4

	der Anschlussleitungen zu erteilen.	leitungen zu erteilen und auf Aufforderung des SEL die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung gem. SÜwVO Abw inklusive Anlagen dem SEL vorzulegen.
§ 22 Abs. 1 Nr. 8	§ 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 4 die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält.	§ 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 4 die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen, die Einsteigeschächte und die Druckstationen nicht frei zugänglich hält oder Änderungen an einer Druckstation ohne vorherige Zustimmung des SEL vornimmt.

**Anlage 2:
Gegenüberstellung aktuelle Entwässerungssatzung (linke Tabellenseite) – Entwurf 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung
(rechte Tabellenseite)
Seite 4 von 4**

<p>§ 22 Abs. 1 Nr. 11</p>	<p>§ 15</p> <p>Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt.</p>	<p>§ 16 Abs. 2</p> <p>dem SEL die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.</p> <p>(Anmerkung: vorher § 22 Abs. 1 Nr. 12)</p>
<p>§ 22 Abs. 1 Nr. 12</p>	<p>§ 16 Abs. 2</p> <p>dem SEL die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.</p> <p>(Anmerkung: jetzt in § 22 Abs. 1 Nr. 11)</p>	<p>§ 18 Abs. 1</p> <p>dem SEL keine Auskünfte über Bestand und Zustand erteilt und die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung gem. SÜwVO Abw inklusive Anlagen dem SEL auf Aufforderung nicht vorlegt.</p>